

Satzung

world's education for kids e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „world's education for kids e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, der Jugendhilfe in Entwicklungs- und Schwellenländern, sowie die Förderung der Völkerverständigung durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts oder nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Schulen, deren Träger die Rechtsform einer Körperschaft haben und die ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, zur Errichtung von Gebäuden, Ausstattung der Schulen, Versorgung mit Lehr- und Lernmaterialien sowie durch die Übernahme der Kosten für gut ausgebildete Lehrkräfte, die insbesondere die englische Sprache unterrichten sowie deren Aus-, oder Weiterbildung. Ebenfalls unterstützt der Verein Schulen mit Sachspenden, wie Lehrbücher oder Hygieneartikel. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch die

Ermöglichung eines kulturellen Austausches zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Völker. Hierfür werden sogenannte Educational-Volunteer Programme unterstützt und organisiert.

Daneben kann der Verein die Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch den Aufbau und die Unterhaltung von Schulen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Zur Erreichung der Satzungszwecke werden bei Firmen und Privatpersonen Mittel gesammelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme als Mitglied unterwirft sich dasselbe den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 BGB.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

5. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
8. Alle Mitglieder haben das Recht an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten.
9. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf andere übertragen werden.
10. Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften:
 - a. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich regelmäßig an den Vereinsarbeiten beteiligen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Nur natürliche Personen können aktiver Mitglieder werden.
 - b. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind diejenige, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren (§2), jedoch keine aktive Vereinsarbeit ausüben. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe das Mitglied selbst bestimmt und der jedoch nicht unter 12 € liegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§7)
2. Die Mitgliederversammlung (§8).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt.
4. Dem Vorstand obliegen neben der Erfüllung des Vereinszwecks (§2) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliedsversammlung,
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung,
 - d. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über EUR 250,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
6. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder für sich allein den Verein nach außen.
7. Für die Sitzung des Vorstandes ist derselbe mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.
8. Dem Kassenwart obliegt die einwandfreie Kassenführung.
 - a. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

- b. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
 - c. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 9. Der Schriftführer ist für die ordentliche und objektive Schriftführung verantwortlich. Protokolle von Sitzungen (Vorstandssitzung sowie Mitgliederversammlung) sollen Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.
3. Einmal jährlich beruft der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in Textform.
4. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung und Wahl innerhalb der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer sowie vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Auf Verlangen von 25% der Vereinsmitglieder ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Beschlussfassung über die Jahresrechnung,

- c. Entgegennahme des Prüfberichtes durch die Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 3 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist eine drei viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation des Vermögens durch die zum Zeitpunkt des Wegfalls der Steuerbegünstigung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, 04. September 2022

Die Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: